

§ 249.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht erzeuge, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§ 250.

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

§ 251.

Bei Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführt, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen gesucht werde. Jedemahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelangt sei, was sie aussagt.

§ 252.

Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, ist zu vernehmen:

- a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;
- b) auf welche Art der Schaden zugefügt worden sei;
- c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
- d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§ 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geisteschwäche, oder eines